

Postulat

Rechtssicherheit und klare Rahmenbedingungen fürs Bauen

Das jüngste Verwaltungsgerichtsurteil im Fall Ingenbohl (VGE III 2014 116 / 129 vom 25. 11. 2014) hat bei Bauherren, Planern sowie Baubewilligungsbehörden erhebliche Verunsicherung ausgelöst. Nachdem die Praxis der Denkmalpflege jahrelang berechenbar war, hat man jetzt den Eindruck, die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege sei faktisch zu einer neuen Baubewilligungsbehörde geworden. So kann sie gemäss dem Urteil des Verwaltungsgerichts beim Regierungsrat jederzeit die Aufhebung von Baubewilligungen beantragen, wenn sie damit nicht einverstanden ist. Nach § 9 des KNHG (SRSZ 720.110) kommt der Denkmalpflege jedoch lediglich das Recht zu, Inventare zu führen, Gutachten zu verfassen und Ratschläge zu erteilen. Diese rechtlichen Rahmenbedingungen werden heute viel restriktiver interpretiert als in der Vergangenheit. Wirtschaftliche Kriterien werden oft gänzlich ausgeblendet. Wir fragen uns, ob eine derartige Konzentration von faktischer Macht bei einer Person demokratisch genügend abgestützt ist.

Neben den Anforderungen der Gemeinden an Neu- und Umbauten gibt es für Bauherren und Planer eine Vielzahl von Vorschriften. Jede verantwortliche Stelle versucht jeweils, den eigenen Bereich abzudecken. Dadurch entstehen Zielkonflikte und Widersprüche. Auch die demokratisch zustande gekommenen Baureglemente der Gemeinden werden dadurch teilweise untergraben.

Das Schweizer Stimmvolk hat mit der Zustimmung zum neuen RPG ein klares Bekenntnis zu verdichtetem Bauen abgegeben. Dementsprechend sind die bestehenden Bauzonen und die Dorfzentren intensiver zu nutzen. Es ist in die Höhe zu bauen – und dies heutzutage selbstverständlich energieeffizient. Diese Ziele sind zu unterstützen.

Die Denkmalpflege hingegen verfolgt einzig und allein das Ziel der Erhaltung. Dass unsere historische Bausubstanz in den Dörfern erhalten bleibt, ist wichtig. Dazu dient insbesondere das KIGBO (Kantonales Inventar geschützter und schützenswerter Bauten). Es gibt aber viele Grenzbereiche, wo eine Erneuerung sinnvoll ist, obwohl ein Bauobjekt inventarisiert ist. Nachdem sich die Denkmalpflege in der Vergangenheit primär auf das KIGBO abgestützt hatte, wird nun zusätzlich auf das ISOS (Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) Bezug genommen. Dies, obwohl das ISOS aus dem Jahr 1990 stammt und mehrheitlich nicht mehr aktuell ist. Falls ISOS konsequent angewendet würde, hätte dies im Fall von Brunnen sowie in diversen anderen Gemeinden im Kanton, eigentliche Bauverbote für grosse Teile des Dorfes zur Folge.

Aufgrund der aktuellen Verunsicherung ist dringend eine Klärung notwendig. Wir laden daher den Regierungsrat ein, zu prüfen, ob hinsichtlich der obigen Fragen gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Es stellen sich betreffend Rechtssicherheit insbesondere folgende Fragen:

1. Entscheide der Fachstelle für Denkmalpflege sind für Bauherren und Planer äusserst einschneidend und tangieren die Eigentumsgarantie oftmals empfindlich. Besteht auf Grund von Art. 25 Abs. 2 NHG sowie § 9 KNHG eine genügende gesetzliche Grundlage für faktisch derart weitreichende Kompetenzen der Fachstelle für Denkmalpflege?

2. Sind die Rechtsgrundlagen klar oder ist eine Anpassung notwendig? ZB. eine klare Definition der Kompetenzen der kantonalen Denkmalpflege in einem demokratisch zustande gekommenen Erlass.

3. Das ISOS stammt aus dem Jahr 1990, also einer Zeit, in der raumpolitische Fragen ganz anders beurteilt wurden, als es heute der Fall ist. Es erscheint daher fragwürdig, ob es richtig ist, immer noch darauf abzustellen. Teilt der Regierungsrat diese Ansicht?

Eva Isenschmid, Küssnacht
Kantonsrätin FDP



Christoph Weber, Schwyz
Kantonsrat FDP



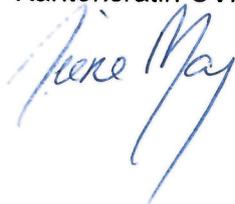
Doris Kälin, Einsiedeln
Kantonsrätin FDP



Walter Züger, Altendorf
Kantonsrat SVP



Irene May, Brunnen
Kantonsrätin CVP



Josef Landolt, Einsiedeln
Kantonsrat FDP

